

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

| | |
|--------------|--|
| “Verkäufer”: | Stieber GmbH |
| “Käufer”: | Die Partei, die mit dem Verkäufer einen Vertrag über den Kauf der Waren eingeht. |
| “Vertrag”: | Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (diese “Allgemeinen Bedingungen”), alle vom Verkäufer unterzeichneten Verträge (einschließlich aller Angebote oder Bestätigungen) sowie alle technischen oder Handelsspezifikationen oder Geschäftsbedingungen, denen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. |
| “Waren”: | Alle Produkte, Waren, Arbeiten, Ausrüstung und Dienstleistungen oder Teile derselben, die vom Verkäufer laut Vertrag zu erbringen sind. |

2. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Alle Angebote und Kostenvoranschläge werden gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen erstellt und die „Annahme“ des Vertrags unterliegt diesen Allgemeinen Bedingungen. Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen, gilt vom Käufer angenommen bei Mitteilung der Auftragsnummer an den Verkäufer über Telefon, elektronische Kommunikation oder andere Wege, mit Übersendung des Auftrags an den Verkäufer per Fax, elektronische Kommunikation, Post oder andere Wege oder durch eine andere Handlung, die eine Annahme anzeigt. Die Parteien müssen allen Änderungen und Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen schriftlich zustimmen.

Der Verkäufer bestimmt, dass diese Allgemeinen Bedingungen wesentlicher Bestandteil jedes an den Käufer gerichteten Angebots, Gegenangebots und jeder Annahme sind. Mit der Annahme stellt der Vertrag die endgültige schriftliche Erklärung der gesamten Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer dar. Alle vorhergehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Erklärungen, Verhandlungen und Vereinbarungen, seien sie schriftlich oder mündlich, einschließlich aber nicht beschränkt auf vom Käufer vorgelegte Geschäftsbedingungen, besitzen keinerlei rechtliche Wirkung und werden nicht Teil des Vertrags, es sei denn, die Parteien haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie wurden zu einem Teil des Vertrags gemacht. Eine Erklärung oder Empfehlung des Verkäufers oder seiner Vertreter stellt keinen Verzicht auf einen Teil dieser Allgemeinen Bedingungen dar, sie ändert nicht die Haftung des Verkäufers und stellt auch keine Garantie oder Gewährleistung dar. Alle in der allgemeinen Produktdokumentation und den Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit bindend, dass sie unter Bezugnahme ausdrücklich schriftlich im Vertrag aufgenommen wurden.

3. ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sich auf die Waren oder ihre Fertigung beziehen und von einer Partei der anderen vor oder nach Vertragsabschluss vorgelegt werden, bleiben Eigentum der vorlegenden Partei. Von einer Partei erhaltene Zeichnungen, technische Unterlagen und sonstige technische Informationen dürfen ohne Einwilligung der anderen Partei ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Die Informationen dürfen ohne Einwilligung der vorlegenden Partei nicht anderweitig genutzt oder kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte kommuniziert werden.

Der Verkäufer stellt spätestens zum Lieferdatum der Waren dem Käufer alle Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer die Waren einrichten, in Betrieb nehmen, betreiben und instandhalten kann. Die Informationen und Zeichnungen werden in der vereinbarten Anzahl Kopien bereitgestellt, mindestens aber in je einer Kopie. Der Verkäufer stellt keine Fertigungsskizzen für die Waren oder für Ersatzteile zur Verfügung.

4. LIEFERUNG; GEFAHRENÜBERGANG

Alle vereinbarten Handelsbestimmungen werden gemäß den beim Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS ausgelegt. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, werden alle Waren frei Frachtführer ab Werk des Verkäufers (Incoterms 2010) versandt und das Eigentum und die Gefahrtragung (einschließlich Transportverzögerungen und Verluste) gehen bei Lieferung an das Transportunternehmen am Versandort auf den Käufer über, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Frachtkosten im Voraus bezahlt hat oder nicht. Teillieferungen sind nicht gestattet, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

5. VERSAND UND LIEFERUNG ; INSPEKTION

Der Verkäufer versendet „unfrei“, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Fracht im Voraus zu bezahlen und dem Käufer die Kosten in Rechnung zu stellen, einschließlich angemessener Verpackungskosten. Bestimmt der Käufer kein Transportunternehmen, so wählt der Verkäufer die Transportmethode. Zeit ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung, alle Versanddaten sind Schätzungen und der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen. Das Lieferdatum hängt in jedem Fall vom rechtzeitigen Erhalt aller erforderlichen Informationen, abschließenden Anweisungen oder Genehmigungen des Käufers ab. Der Verkäufer strebt danach, allen angemessenen Forderungen des Käufers, die Lieferung zu verschieben, nachzukommen, er ist jedoch nicht verpflichtet dies zu tun. Verzögert sich die Lieferung aus einem anderen Grund als einem Versäumnis des Verkäufers oder weil der Käufer eine Lieferung nicht annimmt haftet der Käufer für Frachtkosten, Expresskosten, Lagerungskosten, zusätzliche Abfertigungskosten und allen anderen anwendbaren Auslagen, die dem Verkäufer aufgrund der Verschiebung, der Weigerung oder der Unfähigkeit entstanden sind.

Der Verkäufer strebt danach, allen angemessenen Forderungen des Käufers, die Lieferung zu verschieben, nachzukommen, er ist jedoch nicht verpflichtet dies zu tun. Verzögert sich die Lieferung aus einem anderen Grund als einem Versäumnis des Verkäufers oder weil der Käufer eine Lieferung nicht annimmt haftet der Käufer für Frachtkosten, Expresskosten, Lagerungskosten, zusätzliche Abfertigungskosten und allen anderen anwendbaren Auslagen, die dem Verkäufer aufgrund der Verschiebung, der Weigerung oder der Unfähigkeit entstanden sind.

Alle Waren, die verändert oder beschädigt wurden, können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Es gelten die handelsrechtlichen Rügepflichten. Bevor er einem Anspruch stattgibt oder ihn ablehnt hat der Verkäufer dann die Option, eine erneute Inspektion im Werk des Käufers oder in seinem eigenen Werk durchzuführen. Mängel, die die Bedienung nicht beeinträchtigen, stellen keinen Ablehnungsgrund dar. Der Verkäufer hat das Recht, innerhalb angemessener Zeit alle Waren zu ersetzen, die nach Meinung des Verkäufers den Auftrag nicht erfüllen. Für Waren, die vom Käufer oder auf dem Transportweg beschädigt wurden, werden keine Ansprüche anerkannt. Ausgaben, die in Verbindung mit Forderungen anfallen, für die der Verkäufer nicht haftbar ist, gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für Arbeiten, die ausgeführt wurden, um Fehler zu beheben, es sei denn, der Verkäufer hat diesen Arbeiten schriftlich zugestimmt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Werden Waren als Teillieferungen geliefert, kann der Verkäufer jede Teillieferung getrennt in Rechnung stellen und der Käufer zahlt diese Rechnungen gemäß diesen Bedingungen. Unabhängig von der Art der verwendeten Zahlweise gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn sie dem Konto des Verkäufers unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Versäumt es der Käufer, bis zum festgesetzten Datum zu zahlen, hat der Verkäufer das Recht auf Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig war und auf Entschädigung für die Einziehungskosten. Die Höhe der Zinsen wird von den Parteien vereinbart bzw. liegt anderweitig acht (8) Prozentpunkte über der Rate der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die Entschädigung für die Einziehungskosten liegt bei einem Prozent (1%) des Betrags, für den die Zinsen für die verspätete Lieferung fällig werden. Bei Zahlungsverzug und falls der Käufer es versäumt, eine vereinbarte Sicherheit zum festgesetzten Datum bereitzustellen, kann der Verkäufer nach Mitteilung an den Käufer, seine Erfüllung des Vertrags aussetzen bis zum Eingang der Zahlung oder, falls angemessen, bis der Käufer die vereinbarte Sicherheit bereitstellt. Zahlt der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten, so ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen und, zusätzlich zu den Zinsen und der Entschädigung für die Einziehungskosten gemäß diesem Paragraphen 6, alle angemessenen Entschädigungen für die erlittenen Verluste einzufordern. Wird vom Verkäufer verlangt, dass er einen Auftrag an einen Anwalt zur Eintreibung weitergeben muss, stimmt der Käufer zu, dass alle Kosten, Anwaltshonorare und Auslagen für die Eintreibung zu dem Betrag hinzu addiert werden, den der Käufer dem Verkäufer schuldet.

7. GEWÄHRLEISTUNG; MÄNGELHAFTUNG

Gemäß den Bestimmungen in diesem Paragraphen 7 behebt der Verkäufer alle Mängel oder Nichtübereinstimmungen (im Folgenden der „Mangel“ bzw. die „Mängel“) an den gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren, die sich aus einem Fehler im Material oder aus einer fehlerhaften Verarbeitung ergeben. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Mängel, die sich aus Materialien ergeben, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, oder einem Entwurf, der vom Käufer gefordert oder festgelegt wurde. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die unter den im Vertrag vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßer Benutzung der Waren auftreten. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die durch Umstände entstehen, die auftreten, nachdem die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, z. B. Mängel aufgrund von fehlerhafter Wartung, fehlerhafter Montage oder fehlerhafter Reparatur durch den Käufer oder aufgrund von Änderungen, die ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers an den Waren vorgenommen wurden. Der Verkäufer haftet nicht für den üblichen Verschleiß oder den Verfall der Waren.

Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Waren (der „Gewährleistungszeitraum“) auftreten. Geht die Nutzung der Waren über das Vereinbarte hinaus, wird der Gewährleistungszeitraum entsprechend verringert. Wurde ein Mangel an einem Teil der Waren behoben, haftet der Verkäufer für zwölf (12) Monate für Mängel am reparierten oder ersetzten Teil gemäß den gleichen Geschäftsbedingungen, die für die Original-Waren gegolten haben. Für die übrigen Teile der Waren verlängert sich der Gewährleistungszeitraum nur um den Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, während dem und sofern die Waren aufgrund des Mangels nicht verwendet werden konnten.

Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer ohne unnötige Verzögerung schriftlich über alle Mängel, die bei den gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren auftreten. Die mangelhaften Waren müssen innerhalb des oben angegebenen Gewährleistungszeitraums an die Fabrik des Verkäufers geschickt werden mit dem Nachweis, dass die Waren ordnungsgemäß und nach den Anweisungen des Verkäufers montiert, gewartet und betrieben wurden. Versäumt es der Käufer, den Verkäufer schriftlich innerhalb des hierin festgelegten Gewährleistungszeitraums über einen Mangel zu unterrichten, verliert der Käufer sein Recht, den Mangel zu beheben. Bei einem Mangel, der ggf. zu Schäden führen kann, informiert der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden an den Waren, die dadurch entstehen, dass er es versäumt hat, den Verkäufer zu unterrichten. Der Käufer ergreift angemessene Maßnahmen, um die Schäden zu minimieren und befolgt diesbezüglich die Anweisungen des Verkäufers.

Falls der Verkäufer nach Erhalt der Mitteilung vom Käufer feststellt, dass die zurückgeschickten Waren der hierin festgelegten Gewährleistung nicht entsprechen, so kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Waren entweder reparieren oder Ersatzwaren liefern. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer das Risiko und die Kosten für den notwendigen Transport der Waren oder Teile der Waren zum und vom Verkäufer in Verbindung mit der Behebung der Mängel, für die der Verkäufer haftet. Der Käufer befolgt die Anweisungen des Verkäufers in Hinsicht auf einen solchen Transport. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten für die Behebung der Mängel, die dadurch entstanden sind, dass die Waren an einen anderen als den bei Vertragsabschluss für die Lieferung des Verkäufers an den Käufer festgelegten Zielort oder, wenn kein Zielort festgelegt wurde, an den Lieferort, versandt wurden. Wird bei den Waren kein Mangel entdeckt, für den der Verkäufer gemäß diesem Paragraphen 7 haftet, ist der Verkäufer berechtigt, eine Entschädigung der Kosten einzufordern, die ihm aufgrund der Untersuchung des angeblichen Mangels entstanden sind.

Mit Ausnahme der in diesem Paragraf 7 ausdrücklich genannten Bestimmungen, haftet der Verkäufer nicht für Mängel an den gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren und die Mängelhaftung des Verkäufers unterliegt ausdrücklich den in Paragraf 8 unten festgelegten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer gibt keine anderen Gewährleistungen in Bezug auf die Waren und weist alle anderen ausdrücklichen und stillschweigenden Gewährleistungen ausdrücklich von sich, einschließlich der Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, die sich kraft Gesetzes oder anderweitig ergeben.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit gesetzlich gestattet haften die Parteien unter diesem Vertrag in keinem Fall für Ansprüche aufgrund indirekter, zufälliger, besonderer und Folgeschäden oder Bußzahlungen oder Verlusten, Produktionsausfällen, Gewinnausfällen, Nutzungsausfällen, Verlusten von Verträgen, die alle ausdrücklich ausgeschlossen sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leib und Leben. Darüber hinaus gilt die Haftungsbeschränkung nicht in Fällen einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Im Fall einer leichten Fahrlässigkeit haftet eine Partei nur für angemessen vorhersehbare Schäden. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht in Fällen von Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Mängel an den Waren, die zum Tod oder zu Personenschäden oder zu Schäden an privat genutzten Objekten führen. Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht in Fällen von Arglist oder der Verletzung einer Garantie.

9. HÖHERE GEWALT

Beide Parteien haben das Recht, die Erfüllung ihrer Vertragspflichten auszusetzen, sofern die Erfüllung durch ein Ereignis „Höherer Gewalt“ behindert oder unzumutbar erschwert wird; Höhere Gewalt bezieht sich dabei auf alle Ereignisse oder Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erdbeben, Feuer, schwere Unwetter, Krieg, ausgedehnte militärische Mobilmachung, Sabotage, Aufstände, Revolten, Beschlagnahmen, Pfändungen, Handelsbeschränkungen, Beschränkung des Energieverbrauchs, Währungs-, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Handlungen, Arbeitskämpfe und –unruhen (einschließlich Streiks und Ausschließungen), Unterbrechungen und Ausfälle beim Transport, bei Betriebsmitteln, Computer oder Kommunikationsmitteln und Verzögerungen oder die Unfähigkeit Arbeitskraft, Materialien, Betriebsstoffe oder Dienstleistungen einzuholen. Ein in diesem Absatz genanntes Ereignis oder ein Umstand, egal ob es/er vor oder nach dem Vertragsabschluss auftritt, führt nur dann zu einem Recht auf Aussetzung, wenn seine Auswirkung auf die Vertragserfüllung nicht vorhersehbar war.

Die Partei, die angibt, von Höherer Gewalt betroffen zu sein, unterrichtet die andere Partei schriftlich und ohne unnötige Verzögerung über die Intervention und über das Ende eines solchen Umstands. Im Fall einer solchen Verzögerung wird (1) die Frist für die Erfüllung angemessen verlängert, (2) unternehmen der Verkäufer und der Käufer angemessene Schritte, um den im Vertrag festgelegten Zeitplan wieder zu erreichen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung gemäß diesem Paragrafen 9 für mehr als sechs (6) Monate ausgesetzt wird.

10. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN; GEHEIMHALTUNG

Alle vom Verkäufer bereitgestellten Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, vertraulichen Aufzeichnungen, Software und anderen Informationen werden in dem ausdrücklichen Einvernehmen bereitgestellt, dass alle Urheberrechte und Rechte auf Geschmacksmuster dem Verkäufer vorbehalten sind und dass Käufer ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, vertraulichen Aufzeichnungen, Computersoftware und anderen Informationen oder Auszüge bzw. Kopien davon nicht weggeben, verleihen, ausstellen oder verkaufen wird oder sie auf eine andere Art nutzt als in Verbindung mit den Waren, für die sie ausgestellt wurden.

Der Käufer behandelt alle vom Verkäufer bereitgestellten Informationen, die zuvor nicht vom Verkäufer öffentlich gemacht wurden, vertraulich und fertigt ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers von diesen Informationen keine Kopien an, legt sie Dritten nicht offen und verwendet diese Informationen nicht für kommerzielle Zwecke. Der Käufer legt ohne schriftliche Erlaubnis des Verkäufers keine Informationen in Bezug auf Aufträge offen.

11. HANDBÜCHER AND WARNHINWEISE

Die Bedienungshandbücher und Warnhinweise des Verkäufers können unter <http://www.stieber.de/> abgerufen werden. Der Käufer erkennt die volle Verantwortung dafür an sicherzustellen, dass diese Handbücher und Warnhinweise sowie alle zukünftigen Aktualisierungen allen Nutzern der Ware zugänglich gemacht und von diesen verwendet werden; und dass diese Personen ordnungsgemäß darin geschult werden, die Waren sicher und kompetent zu bedienen. Der Käufer übernimmt zudem die volle Verantwortung dafür, die Handbücher und Warnhinweise allen nachfolgenden Käufern der Waren zugänglich zu machen. Der Käufer stimmt zu, den Verkäufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzforderungen oder Ausgaben (einschließlich Anwaltshonorare) freizustellen, die aus oder in Verbindung mit der hierin festgelegten Verantwortung des Käufers entstehen.

12. STREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

Der Vertrag wird in dem Land abgeschlossen, in dem der Verkäufer (das Werk, das die Waren dem Käufer bereitstellt) seinen Standort hat und wird entsprechend dem materiellen Recht dieses Landes ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge findet in diesem Vertrag keine Anwendung. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere, gemäß der oben genannten Ordnung gewählte Schiedsrichter beigelegt werden.

13. AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

Der Käufer stimmt zu, alle geltenden Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollgesetze in Verbindung mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten zu befolgen, einschließlich und unbeschränkt auf Gesetze in Bezug auf den Wiederverkauf und den Vertrieb der Waren (einschließlich erforderlicher Ausfuhrlicenzen, Zollabfertigungen und

Genehmigungen). Der Käufer garantiert, dass er Produkte oder Produkttechnologien nicht an Länder oder Nutzer verkaufen, übertragen oder einen solchen Verkauf direkt oder indirekt unterstützen wird, an die der Verkauf, die Übertragung oder die Unterstützung eines solchen Verkaufs oder Übertragung von Gesetzes wegen verboten ist. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Schadensersatzforderungen aufgrund einer Verletzung dieses Absatzes durch den Käufer frei.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Stellt sich eine Bestimmung als ungesetzlich oder nicht durchsetzbar heraus, so wird sie entfernt und berührt in keinem Fall die Wirksamkeit des Vertrags. Das Versäumnis einer Partei ihre im Fall eines Verzugs seitens der anderen Partei anwendbaren Rechte oder Rechtsmittel durchzusetzen stellt keine Verzichtserklärung dar und schließt die Durchsetzung dieser Rechte bei andauerndem Verzug oder im Fall eines zukünftigen Verzugs nicht aus. Der Käufer tritt den Vertrag oder die Aufträge oder die Rechte an oder unter dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht ab. Der Verkäufer ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise abzutreten oder unterzuvergeben.